

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Abzug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 21

Sonnabend, den 15. März

1924

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Gastwirts Kleinert zu Groß Sahle amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden ist, wird die durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. 1. 1924 Kreisblatt Seite 40 verhängte Hundesperre auf die Guts- und Gemeindebezirke Schollendorf, Schöneiche, Sandraschütz, Dombrowe ausgedehnt.

Die Ortsbehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß dem Amtsblatt vom 1. März 1924 Nr. 9 die Wahlordnung für die Wahlen der Gemeindevertretungen vom 12. 2. 1924 beigelegt hat. In dieser Wahlordnung befinden sich die Vorschriften wie die Bürgerliste beschaffen sein muß usw. Hierauf mache ich besonders aufmerksam.

Gleichzeitig erinnere ich nochmals an pünktliche Innehaltung des Termins gemäß meiner Verfügung vom 6. März 1924. R. G. 1101.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Mein mit Verfügung vom 23. März 1923 — II. G. 963 — erlassenes Verbot der Deutsch-Völkischen-Freiheitspartei halte ich nur insoweit aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisation zu betrachtenden deutsch-völkischen Turner- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Ersatzorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen hebe ich es im übrigen auf.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

Bf. d. M. d. J. v. 29. 2. 1924 — II G 4538, betr. Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes.

Durch die Vd. des Reichspräs. v. 28. 2. 1924 (MBl. I S. 152) sind die Vd. v. 26. 9., 8. 11. und 23. 12. 1923 (MBl. I S. 905, 1084 und 1924 S. 8), betr. den militärischen Ausnahmezustand, mit Wirkung vom 1. 3. 1924 außer Kraft gesetzt; damit haben die von den Militärbefehlshabern als Inhabern der vollziehenden Gewalt erlassenen Anordnungen mit Ausnahme der vom Staatsgerichtshof bestätigten Schutzhaftbefehle, für die im § 1 Abs. 2, S. 2 d. Vd. besondere Bestimmungen getroffen sind, ihre Wirksamkeit verloren.

Solange der Reichsm. d. Inn. oder die von ihm bestimmten Stellen von den im § 2 der Vd. gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch gemacht haben, ist die Vereins-, Versammlungs- und Pressepolizei nach Maßgabe der Bestimmungen zu handhaben, die in dieser Hinsicht schon vor der Vd. v. 26. 9. 1923 in Kraft waren (vgl. jedoch § 3 der Vd.). Ich weise insbesondere auf die Bestimmungen des Ges. zum Schutze der Republik) sowie die zu ihnen erlassenen Bf. v. 28. 7. 1922 — II G 2030 (MBl. S. 735), 5. 10. 1922 — II G 2602 II (MBl. S. 979), 19. 10. 1922 (S. S. S. 312), 19. 10. 1922 — II G 3154 (MBl. S. 1093), 18. 11. 1922 — II G 2720 II (MBl. S. 1116), 22. 1. 1923 — II G 4032/22 (MBl. S. 95), 28. 3. 1923 — II G 517 (MBl. S. 342), ferner auf die Bf. v. 22. 3. 1923 — II G 886 (MBl. S. 311), betr. Selbstschutzorganisationen, und auf die von mir oder den Oberpräsf. erlassenen Einzelverfügungen betr. Verbote von Vereinen oder Vereinigungen hin.

Infolge des Außerkrafttretens der Anordnungen der Militärbefehlshaber ist auch das vom

Chef der Deeresleitung unter dem 20. 11. 1923 ergangene Verbot der kommunistischen Partei hinfällig geworden; dagegen sind die von mir schon vor Verhängung des Ausnahmezustandes verfügten Verbote der „Proletarischen Hundertschaften“ (Bf. v. 12. 8. 1923 — II G 1626, MBl. S. 520), des Reichsausschusses der deutschen Betriebsräte (Bf. v. 15. 8. 1923 — II G 3113, MBl. S. 359) und des Zentralausschusses der Groß-Berliner Betriebsräte (Bf. v. 20. 8. 1923 — II G 3266, MBl. S. 395) in Geltung geblieben. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung parlamentarischer Parteien halte ich jedoch mein mit Bf. v. 23. 8. 1923 — II G 363 (MBl. S. 329) erlassenes Verbot der deutschösterreichischen Freiheitspartei nur insoweit aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisationen zu betrachtenden deutschösterreichischen Kuraren und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Ersatzorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen hebe ich es im übrigen auf im Hinblick auf die parlamentarische Betätigung der deutschösterreichischen Freiheitspartei, wie sie insbesondere bei den jüngsten Wahlen zu den Landtagen in Kärnten, Mecklenburg-Schwerin und Böhmen in Erscheinung getreten ist. Meine Verfügungen v. 29. 4., 12. 5. und 29. 6. 1923 — II G 1225, 1003, 1977 (MBl. S. 400, 519, 753) hebe ich auf.

Meine Verfügung v. 24. 7. 1923 — II G 2748 (MBl. S. 507), betr. Verbot von Versammlungen und Umzügen, erklärt bis zur Aufhebung der Bf. v. 28. 2. 1924 (MBl. S. 152) im Hinblick auf das im § 3 derselben enthaltene gleiche Verbot ihre Bedeutung. Für die Handhabung dieses Verbots sind die Richtlinien meiner Verfügungen vom 21. 8. und 10. 10. 1923 — II G 3094 und 3872 (MBl. S. 925 und S. 1024) maßgebend. Die gemäß § 3 Abs. 2 d. Bf. zulässige Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot behalte ich mir selbst vor; auf das Verfahren für die Erwirkung solcher Ausnahmen finden die Bestimmungen meiner Verfügungen v. 7. 9. 1923 — II G 3001 III (MBl. S. 925) Abs. 2 und v. 10. 10. 1923 — II G 3872 (MBl. S. 1024) Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Der § 5 der Gebührenordnung vom 14. 8. 1923 (Amtsblatt vom 25. 8. 1923, Seite 280) erhält folgende Fassung:

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden:

a) 7—20 G.M. b) 6—18 G.M. c) 5—15 G.M. für jede folgende Stunde:

a) 0.7—2.—G.M. b) 0.6—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.

2. Für den Beistand einer Mehrlingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundener Geburt erhöht sich der Umfangsatz zu 1. auf:

a) 10—30 G.M. b) 9—27 G.M. c) 7.5—22.5 G.M.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt angezogen wird, erhöht sich die Gebühr zu 1. und 2. um:

a) 2.5—7.5 G.M. b) 2—6 G.M. c) 1.5—4.5 G.M.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Placenta für die Dauer bis zu 8 Stunden:

a) 6—18 G.M. b) 5—15 G.M. c) 4—12 G.M. für jede folgende Stunde:

a) 0.7—2.—G.M. b) 0.6—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochensuch einschließl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berichtigungen, wie Ausspülungen, Einläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.6—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Berichtigungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschließl. der Untersuchungen und Berichtigungen für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 1.5—5.—G.M. b) 1—3 G.M. c) 0.75—2.5 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Berichtigungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.6—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen):

a) 3—9 G.M. b) 2.5—7.5 G.M. c) 2—6 G.M. für eine solche Nachtwache:

a) 5—15 G.M. b) 4—12 G.M. c) 3—9 G.M. für eine solche Tag- und Nachtwache:

a) 7—20 G.M. b) 6—18 G.M. c) 5—15 G.M.

9. Für eine Ratbeteiligung in der Wohnung der Hebamme bei Tage:

a) 0.7—1.—G.M. b) 0.6—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.

durch Fernsprecher die Hälfte, bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Statserteilung bei Tage:

a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.6—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

11. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder dem Besuch:

a) 0.5—1.5 G.M. b) 0.4—1.2 G.M. c) 0.3—1.—G.M.

12. Für die Ausstellung eines Stillcheines je Woche:

a) 0.2—0.5 G.M. b) 0.15—0.4 G.M. c) 0.1—0.3 G.M.

In § 8 der Gebührenordnung vom 14. 8. 1923 wird die Gebühr für jeden zurückgelegten angelegenen Kilometer Sandweg auf 0.15 G.M. festgesetzt.

Breslau, den 22. Februar 1924.

Der Regierungspräsident.

Bei der auf Seite 27 des Kreisblattes für 1924 veröffentlichten Gebührenordnung für Schlachtvieh und Fleischschau sind die Sätze ohne Berücksichtigung der abzuführenden Ergänzungsbefehaukosten berechnet worden. Die Sätze werden, deshalb mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

2. Ordentliche Beschau.

a) Einhufer je Tier	3,60 Mark
b) Rinder (ausschließlich Rälber)	2,00 "
c) Schweine (einschl. Erichinenschau)	1,80 "
d) " (ausschl.)	1,00 "
e) " (Erichinenschau allein)	0,90 "
f) Rälber	0,90 "
g) sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	0,75 "
h) Ferkel, Bämmer	0,30 "

Die nicht tierärztlichen Beschauser haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschaualasse abzuführen.

Gross Wartenberg, den 10. März 1924.

Betrifft Reichseinkommensteueranteile.

Die Kreiskommunalkasse ist angewiesen, weitere Reichseinkommensteueranteile an Landgemeinden und Gütern zur Auszahlung zu bringen. Schlüsselzahl 600 Millionen.

Ich nehme Bezug auf meine Rundverfügung vom 22. Januar 1924 R. N. St. 22.

Gross Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreis Kommunal-Steueramt.

Betrifft Reichsumsatzsteueranteile.

Die Kreiskommunalkasse ist angewiesen, weitere Reichsumsatzsteueranteile an Landgemeinden zur Auszahlung zu bringen:

Schlüsselzahl 45000 Millionen.

Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom 22. Januar 1924 R. N. St. 22.

Gross Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreis Kommunal-Steueramt.

Betrifft Hundesteuer.

Bei Abführung der Beträge an die Kreis-kommunalkasse, hier sind die Hundesteuerlisten mit einzureichen.

Bei Ueberweisung der Steuer durch die Post ist die Liste sofort an den Kreis Ausschuss zu senden. Erinnerung an Einsendung der Liste erfolgt auf Kosten der Gemeinden.

Gross Wartenberg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreis Kommunal-Steueramt.

Stellensuchende bei dem

Kreisarbeitsnachweis Gross Wartenberg.

1 Inspektor, 1 Hofverwalter, 1 Bogt, 1 Waldwärtter, 6 Vorgärtner, 12 Ackerluischer und 13 landwirtschaftliche Arbeiter.

Die Herren Arbeitgeber werden gebeten, etwaigen Bedarf an Arbeitskräften bei der Geschäftsstelle hier selbst (Landratsamt) anzumelden.

Die Vermittelung erfolgt kostenlos.

Gross Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisarbeitsnachweises.

Der Landrat von Ketznersdorf.

Zur Einsegnung

bietet Ihnen mein reich assortiertes Lager in
Uhren — Schmuck — Silber etc.

größte Auswahl.

Richard Methner, Uhrmachermeister

Gross Wartenberg — Ring 2 — Am Rathaus.

Reparatur-Werkstatt.

Aluminium-Geschirr

— Stahlwert Markt —

Verkaufsstelle:

rich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.

Gross Wartenberg Perxenstraße 27.

Versäumen Sie nicht

vom 15. März ab beim Briefträger oder bei der Post unsere Zeitung für den Monat April zu bestellen, denn bei Bestellung nach dem 25. März verlangt die Post eine Sondergebühr von 20 Pfennigen,

3-5000 G. M.

a. Breslauer Finanzhaus oder gegen Sicherheit bei guter Verzinsung für bald gesucht. Offerte unter W. D. 100 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ein

chiker Damen-Hut

wird in kürzester Zeit billig aus Ihrem alten Gut hergestellt.

Modell-Formen sind eingetroffen

Joh. Proßer.

Bekanntmachung.

Eingetragen S. R. B. I. Elektrizitätswert Neumittelwalde G. m. b. H. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 17. Mai 1923 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Prozeßagent Karl Stebchen in Neumittelwalde.

Neumittelwalde, den 10. März 1924.

Das Amtsgericht.

Zur Vermeidung von Irreführungen

gebe ich den Herren Landwirten, sowie meiner bisherigen Alfa-Kundschaft bekannt, daß die seit vielen Jahren von mir innegehabte



Alfa-Niederlage

sich nach wie vor bei mir befindet. Man lasse sich durch **andere Inserate** nicht irreführen.

Alfa-Separatoren werden von mir zu den günstigsten Zahlungsbedingungen sofort geliefert, da eigenes Lager (nicht Musterlager) vorhanden.

- Ständiges Lager in
- Alfa-Separatoren
- Alfa-Elektro-Motoren
- Alfa-Buttermaschinen
- Alfa-Butterfertigern
- Alfa-Causstrommeln
- Alfa-Ersatzteilen
- Alfa-Separatoren-Oe

Sämtliche Reparaturen schnellstens und billigst.

Alois David, Gross Wartenberg

Herrnstraße 32.